

Typ : **F2A (W177 / V177)**
Hersteller : **Daimler AG**
D-70546 Stuttgart

Blatt : 1 von 5

Datenblatt für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge

Prüfgrundlage:

Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen
auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge
(Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV vom 18.08.1998
zuletzt geändert durch Artikel 4 vom 02.01.2018)

Angaben zum vermessenen Fahrzeug

Fahrzeughersteller:

Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Genehmigungs-Nr.:

W177 ab e1*2007/46*1829*00
V177 Baumuster 177 ???
Variante X2???? (W177)
Variante X0???? (V177)

Typ:

F2A

Verkaufsbezeichnung:

A - Klasse

Ausführung des vermessenen Fahrzeugs, ins-
besondere Zahl der Türen auf der rechten Seite:

5, davon auf der rechten Fahrzeuglängsseite 2 Türen

Schiebedach:

mit und ohne Glasdach / Schiebedach

Die Prüfergebnisse gelten auch für folgende
Ausführungen:

entfällt

Typ : **F2A (W177 / V177)**
Hersteller : **Daimler AG**
D-70546 Stuttgart

Blatt : 2 von 5

Prüfergebnisse

1 Allgemeines

- 1.1 Zahl der Türen (≥ 2 rechts): 5 (2 rechts)
- 1.2 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (≥ 130 km/h): erfüllt
- 1.3 Kontrollanzeigen der Fahrtrichtungsanzeiger vom Beifahrersitz und vom Sitz des Prüfenden aus wahrnehmbar: ja nein
- 1.4 Kontrolle der gefahrenen Geschwindigkeit für den Prüfenden möglich: ja nein
- 1.5 Freiraum in mm zwischen Rücksitz-Vorderkante und Beifahrersitz-Hinterkante (L6): 220 mm
- 1.6 Doppelbedienungseinrichtung
- Hersteller: ---
- Typ / Ausführung: ---
- Genehmigungs-Nr.: Das Prüfungsfahrzeug muss mit einer Doppelbedienungseinrichtung ausgerüstet sein, die der "Richtlinie zur Begutachtung von Doppelbedienungseinrichtungen in Kraftfahrzeugen zur Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis (VkBf. 1980 Seite 418)" entspricht.
- oder Maß H7 (Fußfreiheit des Fahrlehrers): > 260 mm
- 1.7 Kontrolleinrichtung Der Schalter für die Aktivierung der Kontrolleinrichtung ist im unteren Bereich der vorderen Mittelkonsole verbaut. Die jeweilige Schalterstellung ist deutlich erkennbar.
- 1.8 Sicht aus dem Fahrzeug ist durch nachträglich eingebaute Sitze oder dunkle Folien auf den Scheiben eingeschränkt: ja nein

*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen



Typ : F2A (W177 / V177)
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 3 von 5

2. Sitzplatz des Prüfenden

2.1 Fahrlehrersitz Serienausstattung: ja nein

Fahrlehrersitz Sonderausstattung (Beschreibung): ohne

2.2 Rückenlehnenwinkel W41 des Fahrlehrersitzes $25^\circ \pm 3^\circ$: 23°

2.3 Bei der Vermessung benutzte, von vorn gezählte Raste des Fahrlehrersitzes (Raste 1 entspricht vorderster Stellung) bzw. Abstand von hinterem Sitzschienenende :
mechanische Längsverstellung
30 mm (Abstand Sitzschiene zur hinteren Kante der Sitzschienenverkleidung)

*) siehe auch Punkt 4. Bemerkungen

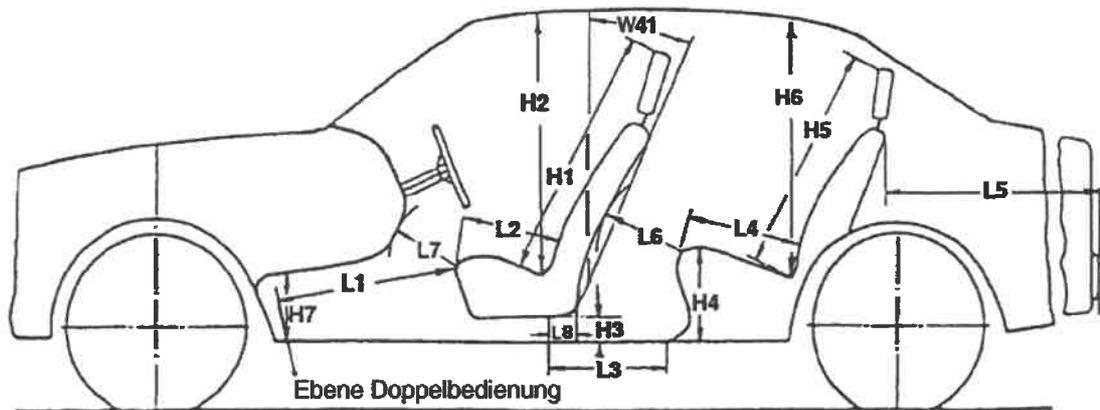
Höhenverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch

Neigungsverstellung des Fahrlehrersitzes (Beschreibung): elektrisch

Typ : F2A (W177 / V177)
 Hersteller : Daimler AG
 D-70546 Stuttgart

Blatt : 4 von 5

2.4 Abmessungen



Maß	L3 [mm]	L4 ¹⁾ [mm]	L5 [mm]	L6 [mm]	L8 [mm]	B3 [mm]	H3 [mm]	H4 [mm]	H5 [mm]	H6 [mm]
Ist-Werte	450	460	820	200	150	345	100	310	855	925
Soll-Werte	400	460	700	200 ¹⁾	150	300	100	340 ³⁾	800	885

bei L5 < 700 mm
 ECE-R32 erfüllt:

ja

nein

bei L5 ≥ 700 mm
 entfällt

3 Sitzplatz des Fahrlehrers

Abmessungen

Maß	L1 [mm]	L2 [mm]	L7 [mm]	H1 [mm]	H2 [mm]	H7 [mm]
Ist-Werte	430	495	295	890	905	> 260
Soll-Werte	440 ²⁾	485 ²⁾	250	800	900	260

1) Die Soll-Werte für L4 oder L6 können geringfügig unterschritten werden, wenn L4 + L6 ≥ 660 mm ist. Das Maß L4 wurde mit Mindestlänge Sitzfläche von 460mm festgelegt.

2) Die Soll-Werte für L1 oder L2 können geringfügig unterschritten werden, wenn L1 + L2 ≥ 925 mm ist.

3) Die Sitzhöhe H4 darf um bis zu 40 mm unterschritten werden, wenn eine Fußraumlänge L3 von mindestens 450 mm vorhanden ist.

Typ : F2A (W177 / V177)
Hersteller : Daimler AG
D-70546 Stuttgart

Blatt : 5 von 5

4. **Bemerkungen** zu 1.7 **mit Bestätigung durch Fahrzeughersteller bei Lichtdurchlässigkeit < 70%:**
Bei Verwendung von getönten Scheiben sollten die Anforderungen der Rili 92/22/EWG Anhang II B (ECE-R43) an die vorderen Seitenscheiben in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fz. auch bei den hinteren Seitenscheiben u. der Heckscheibe nicht unterschritten werden. Stärker getönte Scheiben sind jedoch zul., wenn die Fz serienmäßig u. werkseitig damit ausgerüstet sind u. die Lichtdurchlässigkeit einen Wert von 35% nicht unterschreitet. Das Anbringen von Folien ist unzul. (FeV, PrüfungsRili, Anlage 12, 2.5)
ohne Bestätigung durch Fahrzeughersteller:
es sind keine getönten Scheiben mit Lichtdurchlässigkeit < 70 % zulässig.
- zu 2.3 nur mechanische Längsverstellung des Sitzes
5. **Auflagen** entfällt
6. **Zusammenfassung** Das vermessene Fahrzeug entspricht der Richtlinie für die Begutachtung von Personenkraftwagen auf ihre Eignung als Prüfungsfahrzeuge vom 16.04.2014

Dieses Datenblatt umfasst die Seiten 1 bis 5.

TÜV SÜD AUTOSERVICE GMBH
Alemannenstrasse 3
D-71296 Heimsheim

Filderstadt, den 26.03.2018

AS-CRC-BW Wü
Tel.: 07033 / 46669-32
Fax.: 07033 / 46669-39



Dipl.-Ing. R. Wünnenberg
amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr